

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten des Weinbergsschutzes der Ortsgemeinde Ober-Olm

vom 06.02.1997

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit gültigen Fassung vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung in seiner Sitzung am 29.01.1997 beschlossen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Ober-Olm erhebt für die jährlichen Kosten des Feld- und Weinbergsschutzes. Die entstehenden Kosten werden zu 100 % umgelegt.

§ 2

Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Ober-Olm gelegenen Grundstücke, die vom Feld- und Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3

Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 m² abgerundet. Die Mindestfläche für die Berechnung beträgt 50 m².

§ 4

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Beiträge ist die Grundstücksgröße der im Ertrag stehenden Weinberge, wie sie sich aus den Eintragungen im Grundbuch ergeben. Als im Ertrag im Sinne dieser Satzung stehend wird eine Weinbergsanlage im dritten Jahr nach der Pflanzung angesehen.

§ 5

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 6

Fälligkeit

Die Fälligkeit der Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten des Weinbergsschutzes der Ortsgemeinde Ober-Olm vom 22.12.1987 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter

Ober-Olm, 06.02.1997

Heribert Schmitt
Ortsbürgermeister